

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 08.10.2020

1. Ehrung der Blutspender

Im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes können zwei Ehrungen von Blutspendern vorgenommen werden. Die beispielhafte Hilfsbereitschaft der Mehrfachblutspender hilft vielen Kranken und Unfallopfern sowie vielen chronisch kranken Patienten, die regelmäßig Blutkonserven oder Blutbestandteile benötigen. Diese gelebte Solidarität bedeutet für die Empfänger von Blutspenden den Erhalt ihrer Gesundheit bzw. ihres Lebens. Ohne Blutspender sind die Leistungen der modernen Medizin nicht möglich. Aus diesem Grund können die Blutspender stolz auf ihr Wirken sein. Die Blutspender müssen auch mehr in den Blick der Öffentlichkeit gerückt werden, um Mitmenschen zum Blutspenden anzuregen.

Für mehrfaches ehrenamtliches Blutspenden können nachstehende Blutspender geehrt werden:

Für 10-maliges freiwilliges und unentgeltliches Blutspenden erhält Herr Jonas Koch die Blutspenderehrennadel in Gold.

Für 10-maliges freiwilliges und unentgeltliches Blutspenden erhält Herr Christoph Ritter die Blutspenderehrennadel in Gold.

Den Blutspendern gilt ein besonderer Dank, da das Deutsche Rote Kreuz dringend auf jede Blutspende angewiesen ist und die Nachfrage stets vorhanden ist.

2. Nachtragshaushaltsplan 2020, Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2020 am 18.06.2020 beschlossen. Mit Erlass vom 10.07.2020 hat das Landratsamt Zollernalbkreis die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Für den Breitbandausbau sind im Haushaltsplan insgesamt 138.300 € im Jahre 2020 veranschlagt. In der Finanzplanung sind für das Jahr 2021 weitere 150.000 € veranschlagt.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.07.2020 die Vergabe an einen Generalunternehmer beraten. Dabei wurde beschlossen, dass die Komm.Pakt.Net ermächtigt wird, dem Angebot der Firma Netze BW zum Gesamtbetrag von 329.491,21 € den Auftrag zu erteilen. Die Auftragssumme beläuft sich hiernach auf fast 330.000 €. Die Maßnahme erstreckt sich auf die Jahre 2020 und 2021. Im Haushaltsplan 2020 ist jedoch ein geringerer Ausgabeansatz vorhanden. Eine Verpflichtungsermächtigung ist im Haushaltsplan nicht enthalten. Eine Verpflichtungsermächtigung dient dazu, dass ein Auftrag, der zu Ausgaben im Folgejahr führt, erteilt werden darf. Aus formalen Gründen bedarf es somit der Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan 2020. Nach § 86 der GemO dürfen Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

Nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 der GemO hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen des Finanzhaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Diese Verpflichtung schließt auch die Ausweisung einer neuen Verpflichtungsermächtigung mit ein.

Vom Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal wurde zwischenzeitlich ein Entwurf eines Nachtragshaushaltsplanes 2020 erstellt. Im Wesentlichen geht es um

die Ausweisung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 191.700 € im Haushaltsplan 2020 und die Anpassung der Ausgabeansätze in der Finanzplanung für das Jahr 2021.

Auf Anlage 1 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

3. Änderung der Friedhofsordnung, Verkürzung der Grabpflegezeit

Ausgangslage

Der Gemeinderat von Weilen u.d.R. hat am 22.07.1996 die Friedhofsordnung als Satzung beschlossen. In dieser Satzung wurde festgelegt, dass die Ruhezeit von Leichen und Aschen 30 Jahre beträgt (§ 7). Im Jahre 2004 wurden auf dem Friedhof die Gräber mit Grabkammern hergestellt. Es erfolgte dann durch den Gemeinderat eine Änderung der Friedhofsordnung am 16.11.2004. Die Ruhezeit wurde in § 7 neu geregelt. Die Ruhezeit der Leichen beträgt in der Erde 30 Jahre und in der Grabkammer 25 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre.

In der Friedhofsordnung ist weiterhin in § 17 Abs. 3 geregelt, dass die Verpflichtung zum Herrichten der Grabstätte erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes erlischt.

Nach diesen Satzungsregelungen sind somit Gräber bis zum Ablauf der Ruhezeit zu pflegen. Dies ist bei den Erdgräbern im unteren Teil des Friedhofs eine Zeitspanne von 30 Jahren.

Verkürzung der Grabpflegezeit

Bereits in früheren Jahren wurden Anfragen bezüglich der Verkürzung der Grabpflegezeit an die Gemeindeverwaltung gerichtet. Der Gemeinderat hat deshalb bereits am 11.03.2009 folgendes beschlossen: „Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, einem Antrag auf vorzeitige Abräumung einer Grabstätte (Entfernung der Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen) zuzustimmen, wenn eine Ruhezeit der Leiche von mindestens 25 Jahren vorliegt.“

Wegen der Rechtssicherheit hätte eine solche Regelung in der Friedhofssatzung aufgenommen werden sollen. Dies ist bisher noch nicht erfolgt.

Aufgrund von weiteren Anfragen und insbesondere eines schriftlichen Antrages von Grabnutzungsberechtigten schlägt die Gemeindeverwaltung vor, die Grabpflegezeit zu reduzieren.

Ruhezeit und Grabpflegezeit

Nach § 17 Abs. 3 der Friedhofsordnung erstreckt sich die Grabpflege auf die Dauer der Ruhezeit. Insofern wurde zunächst eine Verkürzung der Ruhezeit ins Auge gefasst.

Nach § 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes ist die Ruhezeit im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen. Dies heißt, dass die Gemeinde nicht eigenständig eine Verkürzung der Ruhezeit festlegen kann. Die Ruhezeit der Verstorbenen ist nach der Verwesungsdauer festzulegen. Das Gesundheitsamt hat die Auffassung vertreten, dass eine Verkürzung der Ruhezeit nur in Betracht gezogen werden kann, wenn eine geologische Untersuchung des Bodens gemacht wird. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass die Verwesung innerhalb der Ruhezeit stattfinden muss. Das geologische Gutachten müsste eine entsprechende Fachfirma durchführen, wobei Schürf-

gruben angelegt werden müssten, um die Bodenverhältnisse zu erkunden. Ein geologisches Gutachten ist mit entsprechenden Kosten verbunden.

Da die Gemeinde die Flächen der Erdgräber im unteren Teil des Friedhofes nicht zur Wiederbelegung benötigt, wäre es auch möglich, die Ruhezeit bei 30 Jahren zu belassen und die Verpflichtung zur Grabpflege auf einen kürzeren Zeitraum festzulegen. Die Gräber müssten dann nach Beendigung der Grabpflegezeit weitere Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren ruhen, ohne dass sie wiederbelegt werden können.

Die Gemeinde hat im oberen Teil Grabkammern für Einzel- und Doppelgräber. Sofern diese zur Neige gehen, wäre im Bereich zwischen den bisherigen Grabkammern und der Leichenhalle ein weiteres Feld für die Anlegung von Grabkammern vorhanden. Eine Wiederbelegung des unteren Friedhofteils ist nach heutigen Erkenntnissen über viele Jahre hinaus nicht erforderlich.

Mit einer Änderung der Friedhofsordnung kann unter Beibehaltung der Ruhezeit eine gesonderte Zeit für die Grabpflege festgelegt werden. Mit einer solchen Regelung wäre kein geologisches Gutachten erforderlich, da die Ruhezeit belassen wird.

Bereits seit dem Jahre 2004 werden im unteren Friedhofsteil keine regulären Erdbestattungen mehr vorgenommen. Eine Bestattung findet nur bei einer Zweitbelegung eines Doppelgrabes statt. Insbesondere die zweistelligen Doppelgräber verursachen bei den Angehörigen einen hohen Pflegeaufwand, der durch eine geringere Grabpflegezeit reduziert werden könnte. Die Grabpflegezeit kann sowohl auf 25 als auch auf 20 Jahre festgesetzt werden.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes hat zu diesem Thema Folgendes mitgeteilt: „Zusammenfassend zeigt sich der Friedhof in einem gut gepflegten Zustand bei großzügigen Platzverhältnissen. Als Ergebnis der Begehung wurde vereinbart, dass die bisherige Ruhezeit der Verstorbenen von 30 Jahren für Erdgräber weiter eingehalten wird. Abweichend hierzu kann die Grabpflegezeit in Absprache mit den Angehörigen der Verstorbenen auf weniger als 30 Jahre verkürzt werden, so dass die Möglichkeit besteht, Teilbereiche des Friedhofes in seiner oberirdischen Gestaltung umzuwandeln (z. B. in eine Rasenfläche).“

Mit der Festlegung einer Grabpflegezeit sind die §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 Satz 2 zu ändern, dies kann mit der Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung erfolgen.

Gestaltungsvorschriften

Die Gemeinde hat im Juli 2004 zwei Urnenstelen mit je 3 Urnenfächern auf dem Friedhof aufgestellt. In einem Urnenfach können sowohl 1 als auch 2 Urnen untergebracht werden. Um die Beschriftung der Verschlussplatte zu regeln, hat der Gemeinderat am 07.04.2008 Gestaltungsvorschriften für die Verschlussplatten beschlossen. Weiterhin wurde vom Gemeinderat festgelegt, dass bei der nächsten Änderung der Friedhofsordnung diese Regelungen einzuarbeiten sind. Bei der vorliegenden Satzungsänderung werden die damals vom Gemeinderat beschlossenen Regelungen als Abs. 7 bei § 12 angefügt.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurde unter Prüfungsfeststellung A 26 festgestellt, dass der damalige Beschluss des Gemeinderates in der Satzung aufgenommen werden muss. Dieser Aufforderung soll nun nachgekommen werden.

Der vorliegende Entwurf der Satzungsänderung ist mit dem Kommunalamt des Landratsamtes abgestimmt worden. Auf Anlage 2 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung wird beschlossen.

4. Gemeindehalle, Ersatzbeschaffung Bestuhlung

Das Mobiliar in der Gemeindehalle ist schon in die Jahre gekommen und insbesondere die Stühle sind sehr abgenutzt. Die Halle wurde am 19.10.1984 feierlich eingeweiht. Seit dieser Zeit ist das Mobiliar in Gebrauch.

Insbesondere bei den Stühlen haben sich vielfach Materialermüdungen bei den Rückenlehnen eingestellt. Einige Rückenlehnen sind auch bereits abgebrochen. Weiterhin verlieren viele Stühle die Bodengleiter, so dass es zu Beschädigungen des Hallenbodens kommen kann, wenn das Stahlrohr ohne Bodengleiter auf den Bodenbelag drückt.

Der Gemeinderat hat bereits im vergangenen Jahr die Neubeschaffung der Bestuhlung für notwendig erachtet. Es wurde deshalb ein Ausgabeansatz in Höhe von 30.000 € im Haushaltsplan 2020 eingestellt.

Die Verwaltung hat drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes für 270 Stapelstühle aufgefordert. Dabei wurde vorgegeben, dass die Stühle stapelbar und verchromt sein müssen sowie Bodengleiter vorweisen müssen.

Ausgeschrieben wurden folgende Positionen:

- 270 Stück Stühle
- Rohrgestell mind. 22 x 2 mm, verchromt, stapelbar, Bodengleiter
- Buche Sitzschale, mind. 10 mm stark, ungepolstert

Es sind Angebote von folgenden Firmen eingegangen:

- Firma Walter Krenzer GmbH & Co. KG, Sitz- und Polstermöbelfabrik, Dillenburg
- Firma Inter Public Seating GmbH, Mössingen
- Firma Stechert GmbH, Trautskirchen

Das Ergebnis der Ausschreibung wird in der Sitzung mitgeteilt.

5. Kindergarten, Erneuerung des Zaunes

Das Kindergartengebäude wurde im Jahre 1996 eingeweiht. Aus dieser Zeit stammt auch die Einzäunung des Außenspielbereiches. Es handelt sich dabei um einen Zaun mit Holzlatten. Diese sind zwischenzeitlich verwittert, teilweise sind manche Holzlatten morsch, so dass sich die Holzlatten nicht mehr befestigen lassen.

Der Gemeinderat hat im Haushaltsplan 2020 für die Erneuerung des Zaunes einen Ausgabeansatz in Höhe von 10.000,00 € eingestellt.

Die Verwaltung hat drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Erneuerung des Zaunes aufgefordert.

Ausgeschrieben wurden folgende Positionen:

- Holzzaun mit den Toren ausbauen und entsorgen.
- Doppel-Stabgitterzaun Höhe mind. 125 cm ohne oberen Überstand, feuerverzinkt und beschichtet Anthrazit mit Profilrohrpfählen.
- Zweiflügeliges Tor, abschließbar.
- Einflügeliges Tor, abschließbar.

- Lieferung und Montage incl. aller Erd- und Fundamentierungsarbeiten sowie Befestigungselemente

Es handelt sich um einen Doppel-Stabgitterzaun, ähnlich wie der Zaun beim Spielplatz am Dorfgemeinschaftshaus.

Es liegen Angebote von folgenden Firmen vor:

- Firma Draht Mayr GmbH, Denkendorf
- Firma Zaunteam, Dietingen-Rotenzimmern
- Firma A. Widmer Stahl- und Metallbau GmbH, Weilen u.d.R.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird in der Sitzung mitgeteilt

6. Verschiedenes